

Bremerhaven,

Mitteilung Nr. MIT-AF 23/2026		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GStVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 23/2026 Thorsten Raschen CDU 09.03.2026 Vertraulichkeit im Bewerbungsverfahren der Stellen-Ausschreibung für den Oberbürgermeister	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Sowohl in Beiträgen in sozialen Medien als auch in der örtlichen Presse ist im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters zu lesen:

„Das befürchtete Ergebnis ist eingetreten: Die Initiative hat die Liste der Bewerberinnen und Bewerber um das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Bremerhaven ausgewertet...“ Bezug genommen wird auf die Initiative „Aufbruch oder weiter so“, namentlich Stadtrat Rüdiger Heinrich und Journalist Volker Heigenmoser.

Sowohl in der NZ am vergangenen Samstag, 7. März als auch am Montag, 9. März wurden dabei Details aus der Bewerberliste öffentlich mit Bezug auf die Initiative dargestellt, die ganz klar der durch den Stadtverordnetenvorsteher zuvor ausdrücklich genannten Vertraulichkeit dieser Daten widersprechen. Zitat: Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass alle Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit äußerster Diskretion zu behandeln sind. Es ist selbstverständlich, dass eine Verbreitung in der Öffentlichkeit, z. B. in der Presse und auch in Parteigremien, nicht zulässig ist. Ich verweise dazu besonders auf § 10 VerfBrhv (Amtsverschwiegenheit).

Wir fragen den Magistrat:

Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus diesem (wiederholten) Vorgang, um zukünftig Vertraulichkeit zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber auf die Stellen im Magistrat der Stadt Bremerhaven zu gewährleisten?

Zusatzfrage 1: Welche Konsequenzen zieht der Magistrat im Hinblick auf die namentliche Nennung des Stadtrates Rüdiger Heinrich, die die Schlussfolgerung erhärtet, dass

ein Mitglied des Magistrats die vertraulichen Daten einem nicht zulässigen Empfängerkreis weitergeleitet hat?

Zusatzfrage 2: Wie wird der Magistrat in Verbindung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Bewerberinnen und Bewerber über diesen Verstoß informieren?

II. Der Magistrat hat am 11.03.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Fragen werden nachfolgend zusammengefasst beantwortet.

Der Magistrat bedauert außerordentlich, dass Inhalte aus der Übersicht der Bewerbungen für die Stelle des/der Oberbürgermeister:in an die Öffentlichkeit gelangt sind. Seitens des Magistrats wird - bisher wie zukünftig - alles unternommen, um Derartiges zu verhindern.

Maßgeblich ist nach Auffassung des Magistrats, dass ihm mit dem Zeitpunkt der digitalen oder analogen Zurverfügungstellung der Bewerber:innenübersicht jegliche Hoheit über das Material entzogen ist. Mithin liegt es vollständig außerhalb des Wirkungskreises und auch der Verantwortlichkeit des Magistrats, ob und durch wen gegebenenfalls vertrauliche Inhalte an Dritte weitergegeben werden.

Gerade deshalb sieht der Magistrat keine Möglichkeit, Konsequenzen im Verfahren herbeizuführen, die einen solchen Bruch der Vertraulichkeit unterbinden können. Schließlich ist es unerlässlich, dass dem Adressatenkreis solche Unterlagen wie Bewerbungsübersichten für eine sachgerechte Bewertung und Beratung zur Verfügung gestellt werden. Somit bleibt dem Magistrat nur, wie in der hier benannten Vorlage sogar in Fettschrift hervorgehoben, auf die äußerste Diskretion und die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

Da im vorliegenden Fall keine Verknüpfung der in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Inhalte Rückschlüsse auf eine bewerbende Person gezogen werden können, besteht nicht die Absicht, die Bewerberinnen und Bewerber über den Vorgang zu unterrichten.

Torsten Neuhoff

Bürgermeister